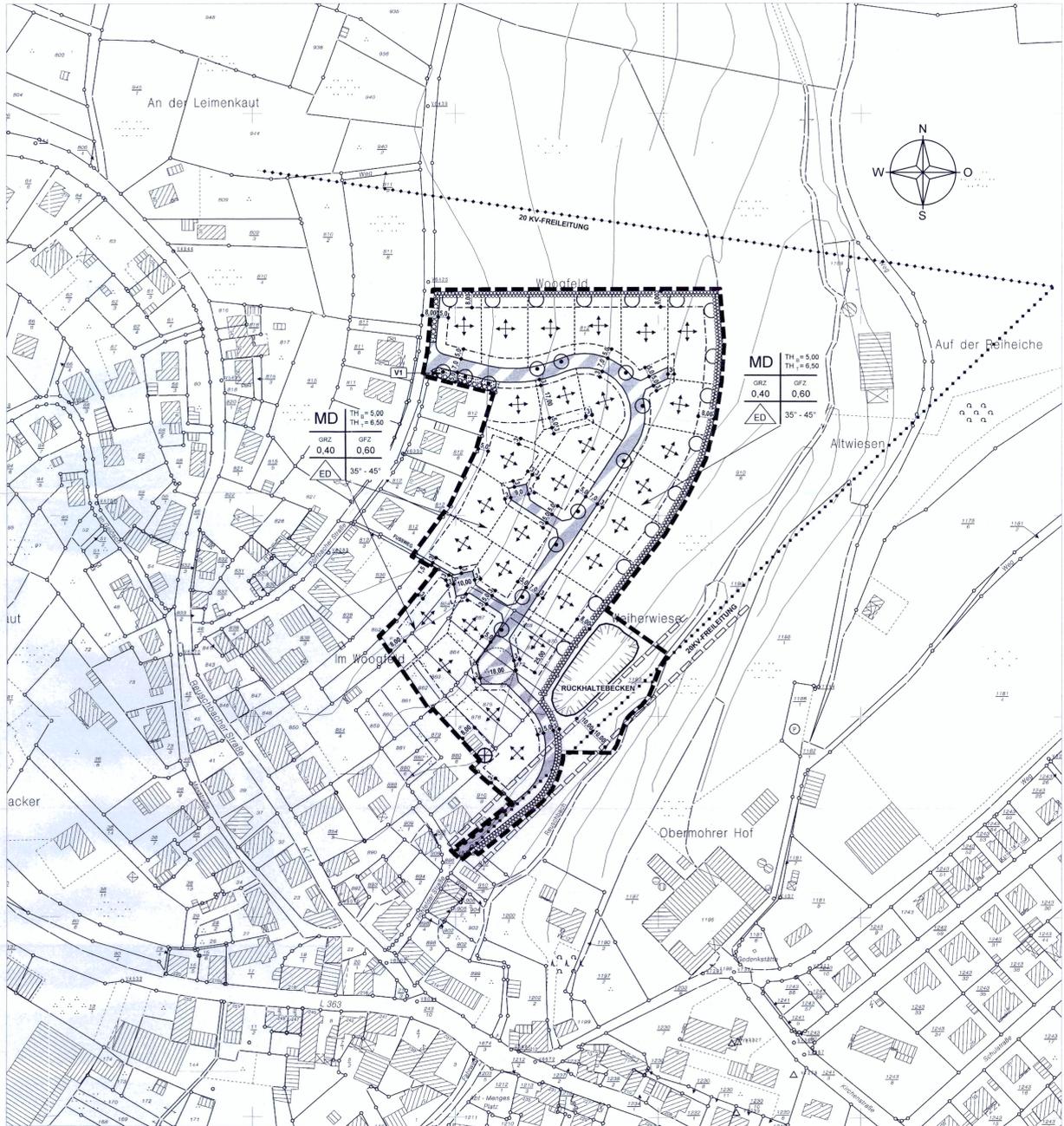


# ORTSGEMEINDE STEINWENDEN, ORTSTEIL OBERMOHR BEBAUUNGSPLAN: "IM WOOGFELD"

TEIL - A  
M. = 1 : 1000



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1.1 BauGB

Das Neubaugebiet „Im Woogfeld“ beinhaltet ein „Dorfgebiet“ im Sinne des § 5 BauNVO. Gemäß § 7 Abs. 8 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 5 Abs. 3 BauNVO auszuweisende zulässige Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Wohnen sind im Dorfgebiet Tankstellen und Gartenbaubetriebe (Ziffer 2.8 und 2.9 gemäß § 5 BauNVO) nicht zugelassen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1.1 BauGB

Aufgrund der § 18 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,40 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 0,60 betragen. Aus organisatorischen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximale Traufhöhe auf 5,00 bzw. 6,00 m festgesetzt. Diese Höhenvorgabe darf keine Gebäudesite überschreiten werden.

#### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)

Für das Neubaugebiet gilt die offene Bauweise, gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, wobei im wesentlichen aus organisatorischen Ansprüchen Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

#### 4. Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1.2 BauGB

Die Fälligkeit der Hauptgebäude darf teilweise gebel- bzw. traufständig zur Straßenseite ausgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landschaftliche Abstandsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1.4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und Straßeneingangsseite nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch auch auf dem Straßenseite erlaubt.

#### 6. Stellplätze und Garagen

Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf der Stellplatzfläche angeordnet werden. Werden mehr als eine Wohnfläche in Grundstückseinheit errichtet, ist für jede weitere Wohnung mindestens ein zusätzlicher Stellplatz notwendig.

Bei Garagen ist im Zufahrtbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich. Der Stauraum wird auf der erforderlichen Stellplatzfläche jedoch nicht angerechnet. Innerhalb der Dorfgebietsfläche sind bei gewerblicher Nutzung weitere Stellplätze nachzuweisen, wobei sich der Mindestbedarf an der ehemaligen „Bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift“ Nummer 41192, V.V. Maß vom 29. August 1982 (MStB. G. 460) orientieren muss.

#### 7. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1.11 BauGB

Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und werden als verkehrsbenötigt ausgebaut. Die Gestaltungsform des verkehrsbenötigten Ausbaus wird in einem späteren Straßenplan festgelegt.

#### 8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

**1.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Verkehrsgrünflächen**  
Auf der Verkehrsfläche V 1 sind zumindest drei hochstämmige Bäume anzupflanzen. Bäume sind entlang der Grundstücksgränze zur vorhandenen Bebauung zumindest einreihig anzupflanzen. Auf der Verkehrsfläche V 2 sind zumindest eine zweireihige Strauchpflanzung und zwei hochstämmige Bäume anzupflanzen. Bei der Gehölzauswahl ist auf die bestehende Freilegung Rücksicht zu nehmen.

#### 1.2 Freisetzung zur Minderung des Eingriffes in den Wasserhaushalt

Garagenanlagen und Stellplätze  
Zur Minderung der Oberflächenversiegelung und Oberflächenversickerung dürfen Zufahrten zu Garagen und Stellplätze nur auf Fahrspurbreite geschlossen befestigt werden. Die Rand- und Zwischenflächen sind teilweise mit Rasensplacher, Rasengrabenstreifen oder Schotterrasen zu befestigen. Versickerung / Rückhaltung  
Anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken dezentral zu versickern. Die Nutzung als Brauchwasser ist zulässig. Alternativ hierzu kann das Oberflächenwasser zu dessen späterer Verwendung in Zisternen und Gärbehältern gesammelt werden.

#### 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**Bäume mit variablem Standort**  
Der Standort der eingetragenen Bäume ist variabel. Die Anpflanzung wird jedoch singelnah im räumlichen Bezug der Planengabe stehen. Die auszuweisende Stückzahl ist die Mindestanzahl. Es sind nur Gehölzarten aus der Gehölzartenliste anzupflanzen.  
Zur Begrünung des Straßennetzes werden hochstämmige Laubbäume erster oder zweiter Ordnung aus der Gehölzartenliste festgesetzt.

Die Baumschalen sind mindestens in einer Größe von 4,00 m<sup>2</sup> offen auszubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist im Rahmen der Realisierung endgültig festzusetzen.  
Aus gestalterischen Gründen ist im öffentlichen Straßennetz nur eine Baumart anzupflanzen.

#### Anpflanzung auf Verkehrsgrünflächen

Auf der Verkehrsfläche V 1 und V 2 sind ausschließlich Arten aus der Gehölzartenliste anzupflanzen.

#### Anpflanzung von Feldgehölzen als freilebende Hecke auf Privatgrundstücken

Entlang der Grundstücksgränzen im nördlichen und östlichen Planungsgebiet sind Feldgehölze zur freien Landschaft anzupflanzen. Die Anpflanzung ist zumindest zweireihig vorzunehmen. Es sind ausschließlich Straucharten aus der Gehölzartenliste in Mischung zu verwenden.

#### Anpflanzung auf Baugrundstücken allgemein

300 m Grundstücksfläche ist ein einheimische Laubbäume zu pflanzen. Abgrenzungsmauern und Stoppengraben sind parallel zum Straßenseite zu begrünen. Die Anpflanzung hat so zu erfolgen, dass eine flächige Begrünung von mindestens 30 % Fläche entsteht. Es sind nur Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.

#### Fassadenbegrünung

Fassaden-Fassaden, mit einer Fläche über 20 m<sup>2</sup> sind punktwise mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind nur Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.

#### Gehölzartenliste, Pflanzgrößen

**Gehölzartenliste**  
Aus nachfolgenden Pflanzengruppierungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind. Andere Pflanzengruppen dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.  
**Bäume erster Ordnung, in der Anzuform als Hochstamm**  
Für die Anpflanzung von Bäumen erster Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Spitzahorn	Spitzahorn
Bergahorn	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Wintereiche

#### Bäume zweiter Ordnung, in der Anzuform als Hochstamm

Für die Anpflanzung von Bäumen zweiter Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hasel
Prunus avium	Waldreis
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

#### Sträucher und leichte Heister in der Anzuform als Junggehölze

Zur Anpflanzung werden wahlweise folgende Gehölzarten festgesetzt, wobei mindestens sieben Pflanzarten aus der vorgeschriebenen Liste in Mischung zu verwenden sind.

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandweide
Carpinus betulus	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hirtengelb
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Waldrose
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundrose
Salix alba	Weidenröschen
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurne Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lentago	Wolliger Schneeball

#### Niedere Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung

Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Euonymus x	Kriechspindelarten
Hedera helix	Efeu
Lonicera acuminata	Bodendeckendes Geißblatt
Lonicera xylosteum „Clarey's Dwarf“	Niedere Heckenrose
Rosa rugosa	Gleditsie
Rosa x hybr.	Niedere bodendeckende Rosen
Symphoricarpos chen „Hancock“	Krautweiden

#### Ranken und Kletterpflanzen zur Begrünung von Abgrenzungen, Einfriedungen, Mauern und Fassaden

Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis x	Nicht züchtenscheinbeifüllende Waldrebenarten
Euonymus	Kriechspindelarten
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Lonicera xylosteum	Schlingende Geißblattarten
Polygonum auratum	Kletterweiden
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanni“	Selbstklimmernde Weiden
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	Kletterweiden
Rosa x	Weidenröschen
Vitis hybr.	Weidenröschen

## Pflanzgrößen und Pflanzanzahl

Die Gehölze sind nachfolgenden Anzuformgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gehölzbestimmungen für Baumschulern zugrunde zu legen sind.  
Hochstämmige Bäume erster Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.  
Sträucher und leichte Heister  
Bei der gleichen Gehölzbestimmung sind die höher wachsenden Arten mindestens als zweimal verschulte Heister zu pflanzen.  
Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen. In den gleichen Gehölzbestimmungen sind Heister und Sträucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

## Erhalt von Bäumen

Größe Oberkante sind zu erhalten. Sie dürfen nur entfernt werden, wenn eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke als Baugrundstück nicht möglich ist.  
Der im Plan zum Erhalt dargestellte Nulzbäum darf nur entfernt werden, wenn durch Krankheit oder Alter eine Verfallsgefahr bzw. Windwurfgefahr besteht. In diesem Falle ist eine Ersatzpflanzung 1:1 vorzunehmen.

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 LBauO)

### Dachgestaltung § 89 Abs. 1.1 LBauO

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Sattel-, Warm- und Krüppeldachformen zulässig. Die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur soweit, wie im Rahmen der Landesbauordnung eine Dachneigung zulässig ist, d. h. bei Grenzstellung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen erlaubt. Flachdächer für die Nebengebäude sind jedoch nicht gestattet.  
Türmhäuser Dachausbildungen für Arkaden und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mindestens 1,00 m tiefer als die First- höhe des Hauptgebäudes ist.  
Die Dachneigungen sind generell beidseitig (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 35° bzw. höchstens 45° zu betragen.  
Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Haushalten in ihrer Neigung, Höhenlage des Firstes und im Dachstuhl (Farbe) nicht voneinander abweichen.  
Dachausbauten (Gauben) sind insgesamt auf 30 % der Dachflächen zu beschränken. Der seitliche Mindestabstand der Dachausbauten zum Ortsgang hat mindestens 2,00 m zu betragen.  
Bei der Dachdeckung sind nur Ziegel und Dachsteine in rötlichen und braunen Farbtönen zugelassen.  
Schwere Eindeckungen bzw. hochglänzende oder farbunbeständige Materialien dürfen nicht verwendet werden.

### Einfriedigungen § 88 Abs. 1.3 LBauO

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßeneingangsseite dürfen nur mit Natur- oder Natursteinmauerwerk sowie Holzbohlen (senkrechte Latenbohrung) bis zu einer Höhe von 1,00 m (über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.  
Die Zufahrtbereiche sind generell von jeder Einfriedigung (auch Toranlagen) freizuhalten. Zurückliegende Einfriedigungen - hinter der Straßeneingangsseite von 5,00 m - sind in der genannten Art zulässig.  
Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgränzen sind Einfriedigungen nur bis 1,50 m Höhe erlaubt. Die Mauerhöhe ist festzusetzen.

### Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.  
**Unterhaltung der gründerischen Maßnahmen**  
Die gründerischen Maßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen. Sie sind zu pflegen und zu erhalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Maßnahmen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.  
**Realisierung der gründerischen Maßnahmen**  
Die öffentlichen gründerischen Maßnahmen sind Bestandteil der Erfüllung. Im übrigen sind die Fristen für die Durchführung der Begrünungsarbeiten im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.  
**Zuordnungsvorschriften (§ 8 Abs. 4 Satz 4 Bst. 2)**  
Die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes werden als Ersatzmaßnahme der öffentlichen Flächen zugeworfen.  
Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes werden den privaten Baugrundstücken nach dem Verursacherprinzip, je nach Größenordnung der Versiegelung, als Sammelersatzmaßnahme zugeworfen.  
Nicht ausgeführte Eingriffe der öffentlichen Erschließung, die nicht auf öffentlichen Grünflächen im Planungsgebiet angelegbar sind, werden ebenfalls der Sammelersatzmaßnahme zugeworfen.

### HINWEISE:

Bauprofilen, die vom Schutzstreifen der 20-kV-Leitung tangiert werden, sind der Platzverfügbarkeit AG zur Stellungnahme zuzuleiten.  
Das Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsmulden (mit Rigolenabführung) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zuzuleiten.  
Zusätzlich ist auf jedem Baugrundstück ein Regenwasser-Sammelbehälter (Zisterne) mit mindestens 5,00 m<sup>3</sup> Nutzinhalt einzubauen und das gesammelte Regenwasser einer sinnvollen Niederschlagswasserbewirtschaftung zuzuführen.  
Die Zisternen müssen mit einer Überlaufvorrichtung ausgestattet sein. Diese Überlaufvorrichtung muss derart gestaltet sein, dass soz. die Speicherkapazität der Regenwasser-Sammelbehälter bei extremen Niederschlägen nicht ausreicht, das überfließende Niederschlagswasser in Richtung der Versickerungsmulden im Planungsgebiet abgeleitet wird.  
Die Ableitung von Dämmabfällen in das Kanalnetz oder in ein Gewässer ist nicht erlaubt. Umweltschäden sind falls erforderlich - zum Schutz gegen Verunreinigungen als wasserdichte Wannen auszubilden.  
Der gesamte Planungsbereich liegt in der Lärmzone 2 des Luftschlupfes Ramstein. Die Schutzmaßnahmen, die sich hierbei aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ergeben, sind bei der Realisierung für die Gebäudenutzer zweigeteilt anzugeben. Entsprechende Nachweise sind jedem Bauantrag beizufügen.  
Jeder zutagekommende archäologische Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

### RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Seite 2141)
- BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 466)
- Planischenbauordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, Seite 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 28. November 1998
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPFG) in der Fassung vom 05. Februar 1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. Seite 280)
- Die nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Begründung ist als Teil dieses Bebauungsplanes beigelegt.

### ANHANG

#### Ermittlung der Neuversiegelung im Gebiet

Flächenachweis siehe Plan Blatt Nr. 4, Flächenachweis

#### Versiegelung durch Überbauung

Versiegelung auf Baugrundstücken mit GRZ

10.936 m <sup>2</sup>	x	0,4	=	8.626 m <sup>2</sup>
10.932 m <sup>2</sup>				
21.865 m <sup>2</sup>				8.626 m <sup>2</sup>
Summe der Neuversiegelung auf Baugrundstücken rd. 8.626 m <sup>2</sup>				

#### Versiegelung durch Verkehrsflächen

Straße	85 m <sup>2</sup>
	205 m <sup>2</sup>
	220 m <sup>2</sup>
	2.735 m <sup>2</sup>
	3.245 m <sup>2</sup>
Summe der Neuversiegelung durch Verkehrsflächen rd. 3.245 m <sup>2</sup>	

#### Summe der Neuversiegelung im Planungsgebiet

Auf Baugrundstücken	8.626 m <sup>2</sup>
Durch Verkehrsflächen	3.245 m <sup>2</sup>
Summe der Neuversiegelung im Planungsgebiet 11.870 m <sup>2</sup>	

#### Ausgleichsflächen im Planungsgebiet

Verkehrsfläche 1	170 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche 2	280 m <sup>2</sup>
Baumflächen mit beauftragter Baumscheibe in verkehrsberuhigten Straßen 9 Stämme a 4,0 m <sup>2</sup>	36 m <sup>2</sup>
Summe der Ausgleichsflächen im Planungsgebiet rd. 486 m <sup>2</sup>	

#### Größenermittlung der Ersatzfläche

Durch Ersatzmaßnahmen auszuführende Neuversiegelung von

Abzüglich Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebietes	11.870 m <sup>2</sup>
Ersatzflächengröße 11.385 m <sup>2</sup>	

## PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

MD	DORFGEBIET	(§ 5 BauNVO)
TH <sub>B</sub>	TRAUFHOHE BERGSEITIG	(§ 19 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
TH <sub>T</sub>	TRAUFHOHE TALEITIG	(§ 19 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
35° - 45°	DACHNEIGUNG	

### BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

O	OFFENE BAUWEISE
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE	BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIE	STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWISCHENBESTIMMUNG VERKEHRSSICHERER AUSBAU	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWISCHENBESTIMMUNG VERKEHRSSICHERER AUSBAU
FUSSWEG	FUSSWEG
WIRTSCHAFTSWEG	WIRTSCHAFTSWEG
BEREICH OHNE EINLÄND AUSFAHRT	BEREICH OHNE EINLÄND AUSFAHRT

## FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGNUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

HOCHSTÄMMIGE BAUME I. ODER II. ORDNUNG ANPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN STR